

Benutzungs- und Gebührenordnung für gemeindeeigene Veranstaltungsräume

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für

- den Klostersaal im Gebäude „Kirchplatz 9 und 10, 83730 Fischbachau“
- die Wolfseehalle im Gebäude „Wolfsee 1, 83730 Fischbachau“.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die gemeindeeigenen Veranstaltungsräume sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Fischbachau und stehen in deren Eigentum. Sie dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde; insbesondere dienen sie zur Abhaltung von:
- a) Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen;
 - b) Veranstaltung der örtlichen Vereine und Vereinigungen;
 - c) kulturellen, kirchlichen und anderen Veranstaltungen;
 - d) privaten Veranstaltungen Fischbachauer Bürger.

Sie stehen Vereinen, Organisationen, Schulen und sonstigen Benutzern, im nachfolgenden Veranstalter genannt, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

- (2) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen – Veranstalter, Benutzer und Besucher – verbindlich, die sich im Gebäude oder dem dazugehörigen Gelände aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie alle sonstigen, von der Gemeinde oder den Aufsichtspersonen, erlassenen Anordnungen.
- (3) Die Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter, sowie die jeweiligen Veranstalter sind der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3

Aufsicht, Verwaltung, Ausschluss

- (1) Die gemeindeeigenen Veranstaltungsräume werden von der Gemeinde Fischbachau verwaltet.
- (2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden. Der Veranstalter hat gegenüber der Gemeinde eine für die jeweilige Veranstaltung zuständige Person mitzuteilen. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des jeweiligen Hausmeisters bzw. der Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiters. Dieser hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Veranstaltungsraumes und dessen Umgebung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter behalten sich das Recht vor, jederzeit alle Übungsstunden und Veranstaltungen zu besuchen.
Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung obliegt der Gemeinde die Befugnis, einzelne, Gruppen oder Vereine sofort von der Benutzung auszuschließen.
- (4) Unbefugtes Aufhalten in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 4

Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume

- (1) Die Benutzung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Nach Veranstaltungen der Gemeinde haben Proben, Übungsabende und sonstige Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Vereinigungen Vorrang vor privaten Veranstaltungen. Private Reservierungen können erst nach Festlegung des Veranstaltungskalenders des jeweiligen Jahres angenommen werden.
- (3) Bei mehreren Reservierungen für einen Termin erhält derjenige den Zuschlag, der als erster bei der Gemeindeverwaltung die Reservierung vorgenommen hat.
- (4) Sonderveranstaltungen (insbesondere Wahlen) haben Vorrang vor regelmäßigen Belegungen.

§ 5

Benutzung

- (1) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
- (2) Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten.
- (3) Benutzungen, bei denen zu befürchten ist, dass Beschädigung auftreten, die über das normale Maß der Abnutzung hinausgehen, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (4) Die aufsichtspflichtigen Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, auftretende Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Gebäudebenutzung bzw. Belegung entstanden sind, umgehend dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Evtl. durch die Nutzung entstandene Schäden sind in vollem Umfang zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (5) Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle, sowie alle übrigen Aufräumarbeiten in den gemeindeeigenen Veranstaltungsräumen einschließlich aller Nebenräume besorgt der Veranstalter. Die Bestuhlung (evtl. mit Tischen) ist nach der Veranstaltung wie bei der Nutzungsaufnahme vorgefunden wieder herzustellen. Die Gemeinde kann hierzu Ausnahmen erteilen.
- (6) Die Grundreinigung der Anlagen, sowie die Grund- und Endreinigung der Küche und aller benutzten Nebenräume einschließlich der WCs nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach zu erfolgen.
- (7) Die Räume werden bei Veranstaltungen am Wochenende grundsätzlich jeweils am Freitag vor der Veranstaltung mit dem Beauftragten der Gemeinde übergeben und abgenommen; die Endabnahme findet immer am Montag nach der Veranstaltung durch den Beauftragten der Gemeinde und den Veranstalter statt. Findet die Veranstaltung an einem Wochentag statt werden die Räume am Werktag vor der Veranstaltung übergeben und am Werktag nach der Veranstaltung abgenommen.
- (8) Die Räume sind bestimmungsgemäß zu nutzen.

(9) Die Besucherzahl ist entsprechend dem Fassungsvermögen des jeweiligen Raumes zu begrenzen:

1. Wolfseehalle:

Gesamtfläche: 458 m² (ohne Rettungswege)
(111 m² im hinteren, abgetrennten Bereich der Halle,
219 m² in der restlichen Halle, 128 m² auf der Empore)

zugelassene Personenzahl:

- Stehplätze und bei Bestuhlung in Reihen: 916 Personen
- Bestuhlung mit Tischen: 458 Personen

2. Klostersaal:

Gesamtfläche: 141 m² (ohne Bühne und Rettungswege)

zugelassene Personenzahl:

- Stehplätze und bei Bestuhlung in Reihen: 282 Personen
- Bestuhlung mit Tischen: 141 Personen

§ 6

Benutzung der Küchen

- (1) Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume die Küche (Wolfseehalle) sowie den Thekenraum (Klostersaal) zur Verfügung.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Beschädigte, bzw. fehlende Teile werden in Rechnung gestellt und sind zu ersetzen.
- (3) Sowohl Küche als auch Thekenraum sind in einwandfrei gereinigtem Zustand zu übergeben. Ist dies nicht der Fall wird ein entsprechender für die Reinigung zu entrichtender Betrag von der Sicherheitsleistung einbehalten.

§ 8

Brandschutz

- (1) Die Vorschriften über den Brandschutz sind einzuhalten.
- (2) Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei anderen Versammlungsstätten 1,20 m je 200 Personen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m.

§ 7

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Einrichtungen, sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind zu vermeiden. Anordnungen des Aufsichts- und Anordnungspersonals sind zu befolgen.
- (2) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden.
- (4) Abfälle, Papier und Flaschen sind vom Veranstalter selbst zu entsorgen. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (5) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter vor der Veranstaltung vom jeweiligen Hausmeister oder mit der Aufgabe Beauftragten die in Anspruch genommenen Teile und Einrichtungen des Saales einschließlich der Geräte, des Geschirrs, der Gläser usw. zu übernehmen und nach der Veranstaltung in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Der Wert der verloren gegangenen bzw. beschädigten Gegenstände ist vom Veranstalter zu ersetzen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt die Einrichtungen und Geräte der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume zur bestimmungsgemäßen Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume mit ihren Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen zu Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind.
- (3) Für die Veranstaltung ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluss ist bei Übergabe der Räume nachzuweisen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.
- (5) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen und andere Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht wurden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden für die der Veranstalter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen beseitigen oder beheben zu lassen.

§ 9

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1. für die Wolfseehalle:
 - a) Nutzung der Halle ohne Küche: 1.000,00 EUR netto je Veranstaltungstag
 - b) Nutzung der Halle mit Küche: 1.500,00 EUR netto je Veranstaltungstag
 - 2. Für den Klostersaal:
 - a) Nutzung des Saales: 200,00 EUR netto je Veranstaltungstag
 - b) Nutzung der Technik: 50,00 EUR netto je Veranstaltungstag
- (2) Abweichende Gebührenregelungen können auf Antrag gesondert vereinbart werden.
- (3) Für gemeindeeigene Veranstaltungen sowie die Veranstaltungen der Schulen wird die Gebühr als innere Verrechnung erhoben.

- (4) Für jede Veranstaltung ist eine **Sicherung** von 500,00 EUR bei der Gemeinde zu hinterlegen. Diese ist vor Übergabe der Halle bei der Gemeindekasse einzuzahlen und wird nach Abnahme der Halle ausbezahlt.

Findet die vereinbarte Grundreinigung nicht statt und werden Einrichtungs-/Ausstattungsgegenstände beschädigt, wird die Sicherung einbehalten und zur Reparatur verwendet. Schäden die über die Sicherung hinausgehen sind vom Nutzer in vollem Umfang zu erstatten.

- (5) Ermäßigte Gebühren: Im Einzelfall kann die Gemeindeverwaltung bei Veranstaltungen, die dem besonderen Interesse des Gemeinwohls dienen, geringere Gebühren festsetzen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 15.05.2019 in Kraft.

Fischbachau, den 15.05.2019


Josef Lechner

1. Bürgermeister

